

Position des Deutschen Bauernverbandes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 779/04)

Zusammensetzung Aufsichtsgremien CMA und ZMP (Artikel 1, Nr. 1 und Nr. 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Vorgabe, dass im Aufsichtsrat der CMA mindestens drei Mitglieder der Organe des Absatzfonds vertreten sein müssen und das Vorschlagsrecht der CMA für drei Vertreter im Verwaltungsrat des Absatzfonds ersatzlos zu streichen. Außerdem soll die Zahl der Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums von 23 auf 20 reduziert werden.

Vor dem Hintergrund von Corporate Governance ist die Streichung der gegenseitigen Entsendung von Vertretern der Aufsichtsgremien der CMA und des Absatzfonds nachzuvollziehen. Bereits bei der in diesem Jahr erfolgten Neukonstituierung der Aufsichtsorgane wurde dieser Grundsatz berücksichtigt. Die Streichung der Vorschrift, wonach im Aufsichtsrat der CMA mindestens drei Mitglieder der Organe des Absatzfonds vertreten sein müssen, wird daher vom DBV akzeptiert. Damit wird die Kontrollfunktion des Absatzfonds gegenüber der CMA erleichtert.

Der DBV lehnt jedoch die ersatzlose Streichung der drei Mandate im Verwaltungsrat des Absatzfonds entschieden ab. Statt dessen wird vorgeschlagen, in § 5 Abs. 1 die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

Da die drei Sitze der CMA im Verwaltungsrat des Absatzfonds stets von Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft besetzt waren, würde bei einer Streichung die Position der Beitragszahler erneut geschwächt. Bereits die letzte Änderung des Absatzfondsgesetzes durch die (vom DBV abgelehnte) zusätzliche Aufnahme von Vertretern des Tierschutzes und des Umweltschutzes hat eine Verschiebung zu Lasten der Beitragszahler bewirkt. Damit würde der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gruppennützigkeit der Verwendung der Absatzfondsbeiträge gefährdet. Auch vor dem Hintergrund, dass der Rechnungshof die Notwendigkeit der Beachtung des Äquivalenzprinzips betont, wird diese Verschiebung abgelehnt.

Kostenerstattung (Artikel 1, Nr. 3 und Artikel 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds mit den Kosten der Erhebung der Beiträge und Abgaben in Höhe von rund 2,6 Mill. Euro jährlich zu belasten.

Gegen eine Kostenerstattung gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist bei der Erhebung der Beiträge und Abgaben aus Sicht des DBV auf Kosteneffizienz zu achten. Diese ist regelmäßig von unabhängiger Stelle, z. B. einem Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Das gilt auch für die vorgeschlagene „Erstgebühr“ im Holzabsatzfonds.

Nachwachsende Rohstoffe

In zunehmendem Maße werden durch Landwirte Erzeugnisse produziert, die als nachwachsende Rohstoffe verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Verarbeitung von Rapsöl zu Biodiesel.

Gemäß der Interpretation des Absatzfondsgesetzes durch das BMVEL darf der Absatzfonds für aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Erzeugnisse zu Nicht-Ernährungszwecken keine Marketingmaßnahmen durchführen. Auf Grund § 10 Abs. 3 Nr. 10 des Absatzfondsgesetzes wird jedoch über die Ölmühlenbetriebe insgesamt der Raps zum Beitrag veranlagt, unabhängig davon, ob er für den Bereich der Ernährungswirtschaft oder als nachwachsender Rohstoff z.B. für Biodiesel verarbeitet wird.

Der Deutsche Bauernverband schlägt daher vor, § 2 Abs. 1 Absatzfondsgesetz um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dies gilt auch für andere als zu Ernährungszwecken bestimmte Erzeugnisse, auf die gemäß § 10 Beiträge erhoben werden.“

Durch diese klarstellende Erweiterung des Aufgabenbereiches des Absatzfondsgesetzes würde dem Absatzfonds ausdrücklich die Berechtigung eingeräumt, auch für den Bereich von Erzeugnissen aus nachwachsenden Rohstoffen Marketingmaßnahmen durchzuführen, insoweit hierfür bereits Beiträge erhoben werden. Damit würde auch der Grundsatz der Gruppennützigkeit beachtet.

Bonn, 16.11.2004